

Stellungnahme zum Entwurf der Förderungsrichtlinien 2023 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende

Bezugnehmend auf den vorliegenden Entwurf der Förderungsrichtlinien 2023 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende, nimmt Kleinwasserkraft Österreich wie folgt Stellung:

Kleinwasserkraft Österreich (KÖ) begrüßt grundsätzlich die Adaptionen der Förderungsrichtlinien, insbesondere ausdrücklich, dass nunmehr Kostenerhöhungen bis zu einem gewissen Ausmaß wieder förderungsfähig sind! Dennoch sehen wir in einigen Punkten Verbesserungsmöglichkeiten bzw. -notwendigkeiten.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen

Ad Abs. (3): Sinnvoll wäre es, dass hier jedenfalls Verzögerungen aufgrund von höherer Gewalt wie etwa Hochwasserereignisse welche insbesondere im Wasserbau zu empfindlichen Verzögerungen führen können berücksichtigt werden. Textierungsvorschlag:

„Der Baubeginn hat spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen, sofern der Förderwerber nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist um eine Verlängerung ansucht oder aus Gründen von höherer Gewalt Verzögerungen auftreten. Andernfalls behält sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft die Stornierung der Zusicherung vor.“

§ 11 Förderungsvertrag, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle (2)

Ad Z13:

„ein Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder Verfügungen auf andere Weise;“

Das Verbot von Abtretungen oder Verpfändungen ist aus Sicht von Kleinwasserkraft Österreich nicht nachvollziehbar und führt zu einer Verteuerung der Finanzierung und somit zur Verteuerung der Umsetzung der Maßnahmen. Banken verlangen oftmals die Verpfändung der Förderungsansprüche, dadurch verringern sich die Finanzierungskosten. Ein Verbot Verpfändung/Sicherstellung für Bankkredite führt also zu einer Verteuerung der Maßnahmen und sollte daher unterbleiben.

Ad Z18:

„sämtliche verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten;“

Diese Formulierung ist sowohl zu unbestimmt und scheint zudem einem unzulässigen dynamischen Verweis gleichzukommen. Insbesondere für kleine Unternehmen scheint diese Formulierung unzureichend und unpräzise. Es ist nicht klar auf welche vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen hier abgezielt wird. Die Formulierung „sämtliche verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten;“ ist zu streichen und durch die konkreten Regelungen zu ersetzen.

Ad Z19:

*„dass der Förderungswerber alle **wesentlichen Änderungen** der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen hat. Dies gilt insbesondere auch für die geplante Eigentumsübertragung von geförderten Maßnahmen;“*

Diese Bedingung ist nicht ausreichend bestimmt! Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden sollte unbedingt eine Definition von "wesentlichen Änderungen" eingefügt werden.

Ad Z21:

„dass der Förderungswerber fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahmen zu führen hat, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann.“

Insbesondere bei der Errichtung von FAHs im Zuge der Revitalisierung von Kleinwasserkraftwerken, scheint dies eine überzogene Vorgabe welche nur zu unnötigem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei Förderstelle und FördernehmerIn führt.

Ad Z29:

Es scheint hier sinnvoll zu definieren wie Belege behandelt werden, die ausschließlich digital übermittelt werden. Schließlich wird diese Form der Rechnungslegung immer üblicher. Ebenfalls sollte die überschießende Regelung hinsichtlich des Endberichtes behoben werden:

„[...]Weiter ist ein rechtsverbindlich gefertigter Endbericht vorzulegen, der insbesondere die Darstellung des ökologischen Erfolgs der geförderten Maßnahmen beinhaltet. [...]“

Insbesondere bei einer Errichtung von Fischaufstiegshilfen die dem Leitfaden für die Errichtung von Fischaufstiegshilfen entsprechen ist von einem ökologischen Erfolg auszugehen. Dementsprechend erscheint ein neuerlicher Nachweis/Bericht deutlich überschießend. Letztlich sollte dies allerdings für alle Maßnahmen gelten welche aufgrund von Naturschutzrechtlichen Bescheiden und/oder ökologischen Auflagen in Wasserrechtsverfahren bzw. aufgrund der europäischen oder nationalstaatlichen Gesetzgebung umgesetzt werden ohne ökologischen Erfolg dürften diese ansonsten nicht vorgeschrieben werden.

Ad Z30:

Es scheint deutlich überschießend, wenn im Zuge der Förderrichtlinien Aufbewahrungsfristen festgelegt werden, die selbst jene der Finanzbehörden um fast die Hälfte übersteigen. Wir schlagen daher folgende Anpassung vor:

*„[...]Zu diesem Zweck hat der Förderungswerber auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der ~~zehn~~ **sieben** Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung zu umfassen hat. [...]“*

§ 13 Einstellung und Rückforderung der Förderung

Ad Abs (1) Z1:

*„Organe oder Beauftragte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, des Rechnungshofes, der EU oder der Abwicklungsstelle vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind **und sofern dies unbeabsichtigt erfolgte, nicht innerhalb angemessener Frist korrigiert bzw. vervollständigt wird.**“*

Ergänzung um Korrekturmöglichkeit bei unbeabsichtigten Fehlern.

Ad Abs (1) Z3:

Diese Regelung ist insbesondere dann überschießend, wenn es sich um höhere Gewalt handelt (zb Hochwasser). Jedenfalls müssten es definierte wesentliche Verzögerungen sein.

Für Kleinwasserkraft Österreich mit der Bitte um Berücksichtigung



Dr. Paul Ablinger
Geschäftsführer